

1. bringt ihre tiefe Besorgnis über die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe Ausdruck
2. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution<sup>65/206</sup> die darin enthaltenen Empfehlungen;
3. begrüßt außerdem, dass einige Mitgliedstaaten Schritte zur Verringerung der Zahl der Straftatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden darf, angenommen haben und dass immer mehr Staaten auf allen Regierungsebenen beschließen, Moratorien für Hinrichtungen anzuwenden, vielfach gefolgt von der Abschaffung der Todesstrafe;
4. fordert alle Staaten auf,
  - a) die internationalen Standards zu beachten, Garantien zum Schutz der Rechte von Personen vorsehen, denen die Todesstrafe droht, insbesondere die

67/177. Vermisste Personen

Die Generalversammlung

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>1949</sup> und den Zusatzprotokollen von 1977<sup>1977</sup> sowie den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1948</sup>

schaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung der relevanten Mechanismen, Politik und Gesetze anzuerkennen,

eingedenk der Wirksamkeit der Suche nach Vermissten und ihrer Identifizierung mit Hilfe der forensischen Wissenschaft und anerkennend, dass auf diesem Gebiet, einschließlich der forensischen DNS-Analyse, große technologische Fortschritte erzielt wurden, die bei den Bemühungen, Vermisste zu identifizieren und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen, maßgeblich helfen können,

in der Erkenntnis, dass die Einrichtung und wirksame Arbeit zuständiger nationaler Institutionen ausschlaggebend dazu beitragen kann, das Schicksal im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Personen aufzuklären,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, sich mit der Bereitstellung von im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Personen zu befassen und ihre Familienangehörigen mit nationalen Maßnahmen zu unterstützen, die gegebenenfalls auch geschlechtsspezifische Perspektiven beinhalten,

ferner in der Erkenntnis, dass durch die Achtung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts die Zahl der Fälle von im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt vermissten Personen gesenkt werden kann,

betonend, wie wichtig Maßnahmen sind, die verhindern, dass Personen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten verschwinden, wie etwa der Erlass nationaler Rechtsvorschriften, die Herstellung und Bereitstellung ordnungsgemäßer Mittel der Identifizierung, die Einrichtung von Informationsbüros, von Diensten für die Registrierung von Grabstätten und von Stützpunkten sowie die Sicherstellung von Rechenschaft in Fällen vermisster Personen,

unter Kenntnisnahme des Vierjahres-Aktionsplans zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, der auf der vom 28. November bis Dezember 2011 in Genf abgehaltenen fünfunddreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde und in dem die Staaten im Rahmen des vierten Zieles unter anderem gebeten werden, in Anbetracht der Rechte der Familien, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, den Erlass geeigneter Rechtsvorschriften oder Regelungen zu erwägen, durch die die angemessene Mitwirkung und Vertretung der Opfer und ihrer Familien sowie der Zugang zur Justiz und der Schutz für die Opfer und Zeugen, insbesondere Frauen und Kinder, in Verfahren vor ihren Gerichten und in anderen Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, insbesondere um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geht, gewährleistet werden,

sowie unter Kenntnisnahme des Berichts des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats über bewährte Verfahren in der Frage vermisster Personen

mit Anerkennung Kenntnis nehmen von dem gemäß Resolution 65/210 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010 erstellten Bericht des Generalsekretärs

mit Anerkennung Kenntnis nehmen von den Bemühungen, die derzeit auf internationaler und regionaler Ebene unternommen werden, um die Frage vermisster Personen anzugehen, und von den Initiativen, die internationale und regionale Organisationen auf diesem Gebiet ergreifen,

1. fordert die Staaten nachdrücklich auf, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>513</sup> und, soweit anwendbar, in den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>514</sup> ergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts streng zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. fordert die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verschwinden von Personen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt zu verhindern, über den Verbleib der infolge einer solchen Situation als vermisst gemeldeten Personen Rechenschaft abzulegen und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von mit vermissten Personen zusammenhängenden Straftaten zu gewährleisten;

<sup>513</sup> A/HRC/16/70.

<sup>514</sup> A/67/267 und Corr.1.

3. bekräftigt das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;
4. bekräftigt außerdem, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;
5. fordert die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts auf, umgehend alle gebotenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als vermisst gemeldet wurden, und, soweit irgend möglich, ihren Familienangehörigen über die geeigneten Kanäle alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Schicksal der Vermissten zukommen zu lassen, einschließlich zu ihrem Verbleib, oder falls sie tot sind, zu den Umständen und Ursachen ihres Todes;
6. anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit geeigneter Mittel der Identifizierung sowie die Notwendigkeit der Erhebung, des Schutzes und der Verwaltung von Daten über vermisste Personen und nicht identifizierte sterbliche Überreste im Einklang mit internationalen und nationalen rechtlichen Normen und Standards und fordert die Staaten nachdrücklich auf, miteinander und mit anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren zusammenzuarbeiten, unter anderem in diesem Bereich sachdienliche Informationen im Zusammenhang mit vermissten Personen zur Verfügung stellen;
7. ersucht die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen, ihre Identität festzustellen und sie wieder mit ihren Familien zusammenzuführen;
8. bittet die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals vermisster Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen rechtlichen und praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;
9. fordert die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, um Fälle vermisster Personen wirksam zu lösen, namentlich durch gegenseitige Hilfeleistung einschließlich Informationsaustausch, Opferhilfe, Ermittlung des Aufenthaltsorts vermisster Personen und Festlegung ihrer Identität sowie Bergung, Identifizierung und Rückgabe sterblicher Überreste;
10. fordert die Staaten nachdrücklich auf und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für vermisste Personen und die von ihnen unternommenen Bemühungen;
11. fordert die Staaten auf, unbeschadet ihrer Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung der vermissten Personen sowie die Bedürfnisse und die Begleitung ihrer Familienangehörigen, etwa auf dem Gebiet der sozialen Sicherung, psychologischen und psychosozialen Unterstützung, finanzieller Angelegenheiten, des Familieneinkommens und der Eigentumsrechte, zu treffen;
12. bittet die Staaten, die nationalen Institutionen und gegebenenfalls die zwischenstaatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, sich stärker zu bemühen, bewährte forensische Verfahren einzusetzen, soweit sie zur Verhütung und Aufklärung von Fällen vermisster Personen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten anwendbar sind;
13. bittet die Staaten, die nationalen Institutionen und gegebenenfalls die zwischenstaatlichen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, außerdem für den Aufbau und die ordnungsgemäße Verwaltung von Archiven zu im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen und nicht identi-

